

## FAKTENBLATT

# Wenn Ihnen ein Konto verweigert wird

## 01 /02

### Was ist passiert?

Eine Bank hat Ihnen verwehrt, ein Konto zu eröffnen. Grund dafür ist ein Eintrag bei der SCHUFA, der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung.

In Deutschland besteht kein gesetzliches Recht auf ein Girokonto. Allerdings haben sich alle Banken selbst dazu verpflichtet, ein Girokonto für jedermann zu führen, unabhängig von SCHUFA-Einträgen, Arbeitslosengeld, Hartz IV und Rente. Banken können jedoch nach wie vor selbst entscheiden, mit wem sie einen Girokonto-Vertrag abschließen.

### Was ist zu tun?

- Holen Sie sich Angebote von verschiedenen Banken ein.
- Vergleichen Sie die Kosten, die Ihnen durch die Kontoführung entstehen.
- Verschweigen Sie Ihre SCHUFA-Einträge nicht.
- Manche Banken stellen ein Konto nur zur Verfügung, wenn zusätzliche Spar- oder Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Darauf sollten Sie sich nicht einlassen. Das Konto darf nicht von Folge-Verträgen abhängig gemacht werden.

- Falls Sie abgelehnt werden: Fragen Sie nach den Gründen.
- Versuchen Sie es in einer anderen Filiale derselben Bank.
- Lassen Sie sich die Ablehnung schriftlich bestätigen.
- Beschweren Sie sich: Banken sind verpflichtet, die Entscheidung der Kundenbeschwerdestelle umzusetzen. Ihre Ansprechpartner sind:

#### Für die privaten Banken:

Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Kundenbeschwerdestelle  
Burgstraße 28, 10178 Berlin  
[www.bvr.de](http://www.bvr.de)

#### Für die öffentlichen Banken:

Bundesverband Öffentlicher Banken  
Deutschlands (VÖB).  
Kundenbeschwerdestelle  
Postfach 11 02 72, 10832 Berlin  
[www.voeb.de](http://www.voeb.de)

#### Für die Sparkassen:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband  
Kundenbeschwerdestelle  
Charlottenstraße 47, 10117 Berlin,  
Tel.: 030/20 225 - 53 54,  
[www.dsgv.de](http://www.dsgv.de)

# 02

## /02

### **Wenn die Bank ein Konto verweigert oder kündigt:**

Die Bank ist nicht verpflichtet, ein Girokonto zu führen, wenn dies „unzumutbar“ ist. Ein Girokonto kann gekündigt oder verweigert werden, wenn beispielsweise

- das Konto missbraucht wird (Betrug, Geldwäsche ...).
- falsche Angaben gemacht werden, die für das Vertragsverhältnis wesentlich sind.
- der Kunde Mitarbeiter oder Kunden grob belästigt oder gefährdet.
- das Konto gepfändet ist oder ein Jahr lang umsatzlos geführt wird.
- nicht sichergestellt ist, dass die Bank die für die Kontoführung vereinbarten üblichen Entgelte erhält.

### **Sie können helfen**

Tragen Sie dazu bei, dass alle Banken gesetzlich verpflichtet werden, mit jedem Bürger einen Girokontovertrag auf Guthabenbasis abzuschließen. Geben Sie der für Sie zuständigen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle eine Kopie Ihrer Ablehnungen beziehungsweise Ihrer Beschwerden ab. Von dort werden diese an den Bundestag und an die Bundesregierung anonymisiert weitergeleitet.

**Weitere Informationen finden Sie unter**  
**[www.caritas.de](http://www.caritas.de)**